



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.12.2012**

**betreffend rechtliche Möglichkeit der Rückkehr der jetzigen 5. und
6. Klassen zu G9**

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ab nächstem Schuljahr sollen die hessischen Gymnasien wählen können, ob sie G8 oder G9 anbieten. Zahlreiche Eltern von Schülern, die derzeit die 5. und 6. Klasse in Gymnasien besuchen, wünschen sich die Wahlfreiheit auch für ihre Kinder.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, dass die derzeitigen 5. und 6. Klassen an Gymnasien, die ab nächstes Schuljahr G9 anbieten, auch in G9 unterrichtet werden?

Eine solche Möglichkeit besteht nicht. Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, das der Landtag am 14. Dezember 2012 in dritter Lesung beschlossen hat, ist klargestellt, dass eine entsprechende Organisationsänderung ab dem Schuljahr umgesetzt wird, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5 (§ 24 Abs. 3 Satz 4 HSchG).

Frage 2. Inwieweit stehen die jetzigen 5. und 6. G8-Klassen unter Bestandsschutz?

Die Frage des Bestandsschutzes leitet sich ab aus der Rechtsprechung zum Vertrauensschutz, die sich ableitet aus höchstrichterlichen Vorgaben bis hin zum Bundesverfassungsgericht, die zu berücksichtigen sind.

Seit 2008 wurde seitens der Landesregierung folgerichtig immer wieder vertreten, dass hier ein schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen vorliegt. Es richtet sich auf die nach der ursprünglich maßgeblichen Rechtslage günstigere Rechtsfolge - ein Jahr kürzere Lernzeit. Das schutzwürdige Vertrauen bezieht sich auf das vergangene Handeln der Eltern, nämlich deren positive Entscheidung für eine 5-jährige Organisationsform der Sekundarstufe I (BVerfGE 72, 200 [254]; BVerfGE 72, 176 [196]; VGH München, Beschluss vom 18.10.1993, 7 CE 93.2949, juris Ziff. 31).

Dieser Schutz ist insbesondere zu gewähren, weil die nachträgliche Rückkehr zur 6-jährigen Organisationsform in der Sekundarstufe I einen Eingriff bedeuten würde, mit dem die Eltern zum Zeitpunkt der Entscheidung für diese Schulform nicht zu rechnen brauchten. Dies ergibt sich eindeutig aus der Rechtsprechung (VGH München, a.a.O).

Vorliegend kommt noch hinzu, dass es sich hier zudem um die Konstellation handelt, dass nicht durch ein Handeln des (allenfalls zuständigen) Gesetz- oder des Ordnungsgebers, sondern durch eine mehrheitliche Entscheidung einer Schulkonferenz in bestehende Rechte Dritter eingegriffen und deren Rechtsposition aufgehoben werden soll. Eine solche Mehrheitsentscheidung ist rechtsstaatlich unzulässig und würde insbesondere gegen den Grundsatz des Gesetzes- und des Parlamentsvorbehalts verstoßen. Dazu gibt es eine eindeutige und ständige Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts, die handlungs-

leitend bleiben muss (ständige Rechtsprechung des BVerfG, etwa BVerfGE 41, 251 [259 f]; 58, 257 [268]; jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Diese Rechtsauffassung wurde ausdrücklich vom zuständigen Senat des Verwaltungsgerichtshofs Kassel in einem einschlägigen Beschluss vom 05.08.2009 bestätigt und verstärkt (Az. 7 B 2059/09).

Im Rahmen der Abwägung wurde seinerzeit vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) ausgeführt, dass der Beschluss der Schulkonferenz der damals betroffenen kooperativen Gesamtschule über die Rückkehr zur 6-jährigen Organisation des Gymnasialzweigs für alle Jahrgangsstufen schon zum Schuljahr 2009/2010 einen entwertenden Eingriff in den nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Grundrechtsbereich der hiervon betroffenen Mitschüler darstellt. Weiter wurde betont, dass es für einen Vertrauensschutz ausreicht, wenn die Betroffenen mit einer Beseitigung der sie begünstigenden Rechtslage nicht zu rechnen brauchten.

Zudem wies der VGH darauf hin, dass die Schüler der seinerzeitigen Jahrgangsstufen 7 und 8 auch schon zwischen einem Jahr und drei Jahren Unterricht nach der erhöhten Stundentafel abgeleistet haben. Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

"Damit haben sie schon erhebliche Leistungen auf dem Weg zu einer verkürzten Gymnasialausbildung erbracht, die im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses grundsätzlich schutzwürdig sind."

Weiter wurde betont:

"Die Schüler dieser Jahrgangsstufen brauchten nicht damit zu rechnen, dass die vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung schon wenige Jahre später durch eine Organisationsmaßnahme an ihrer Schule zurückgenommen wird."

Frage 3. Inwieweit wäre eine Rückkehr der jetzigen 5. und 6. Klassen zu G9 möglich, wenn dem alle Eltern einer Klasse zustimmen würden?

Hintergrund dieser Frage ist vermutlich, dass 2008 vorübergehend die Auffassung vertreten wurde, dass die Frage des Vertrauensschutzes dann nachrangig ist, wenn **alle** Eltern der bestehenden Jahrgangsstufen 6 **einstimmig** für eine Umwandlung in G9 unter Einbeziehung der bereits bestehenden Jahrgangsstufe 6 stimmen, so dass die Umwandlung dann auch die Jahrgangsstufe 6 mit umfassen kann. Dies führte allerdings dazu, dass auf Eltern mit G8-Präferenz teilweise erheblicher Druck ausgeübt wurde, so dass für die aktuelle Gesetzesnovelle als Klarstellung aufgenommen wurde, dass die Organisationsänderung nur für die Zukunft gelten kann.

Zudem kann vor dem Hintergrund der in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Rechtslage eine solche Auffassung nicht mehr vertreten werden.

Aus diesem Grund wurde auch in der aktuellen Gesetzesnovelle dem § 26 Abs. 3 HSchG ein klarstellender Satz angefügt, so dass auch an den kooperativen Gesamtschulen entsprechende Organisationsänderungen erst ab dem Schuljahr umgesetzt werden können, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung eines vom Stadtelternbeirat Marburg mit dem Thema befassten Juristen (Schreiben vom 5. Dezember 2012 an die Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses), dass rechtlich eine Rückkehr zu G9 auch möglich gemacht werden könnte, wenn nicht alle Eltern der jetzigen 5. und 6. Klassen dem zustimmen? Wenn nein, warum nicht?

Diese Auffassung wird ausdrücklich nicht geteilt. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Inwieweit treffen auch für Gymnasien die Regelungen zu, die 2008 für die damaligen 5. und 6. Klassen der kooperativen Gesamtschulen getroffen wurden, um eine Rückkehr nach G9 zu ermöglichen?

Aus den unter der Antwort auf die Frage 2 ausgeführten Gründen können diese Regelungen nicht fortgeführt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Ist es zutreffend, dass 2008 bei einer einstimmigen Entscheidung der Eltern die damaligen 5. und 6. Klassen zu G9 zurückkehren konnten?

Auf die Antwort der Frage 3 wird verwiesen.

Frage 7. Wäre der vom Kultusministerium geplante Schulversuch, mit dem G8 und G9 an einer Schule angeboten werden kann, eine Möglichkeit, um den derzeitigen 5. und 6. Klassen eine Rückkehr zu G9 zu ermöglichen, beispielsweise dadurch, dass ab Klasse 7 zwei G9-Klassen und eine G8-Klasse oder umgekehrt angeboten werden?

Grundsätzlich eröffnet der Schulversuch eine entsprechende Option. Es kann jedoch aufgrund der bestehenden Kapazitäten nicht garantiert werden, dass allen Elternwünschen entsprochen werden kann.

Wiesbaden, 7. Januar 2013

In Vertretung:
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz